

Satzung
über den Nachweis und die Herstellung von
Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Satzung in der Fassung vom	03. November 1994
Gemeinderatsbeschluss vom	03. November 1994
Bekanntmachung am	14. November 1994
Satzung ausgelegt von	22. November 1994 bis 23. Dezember 1994

Änderungen:

1. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 15 November 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

2. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 20 Juli 2006, in Kraft seit 01. August 2006

Satzung

über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 91 Abs. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 2 Abs. 4 i.V. mit Art. 55 und 56 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Geltendorf folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Geltendorf mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978, Nr. II B 4 - 9134 - 79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (MAB1. S. 181) höchsten erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung sind 2,0 Stellplätze bereitzustellen.
- (3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind bei Wohnungen mit einer Wohnfläche

a)	bis 45 qm	1,0 Stellplatz je Wohnung
b)	bis 75 qm	1,5 Stellplätze je Wohnung
c)	ab 75 qm	2,0 Stellplätze je Wohnung

bereitzustellen.
- (4) Besucherstellplätze sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

- (6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.
- (7) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf 1 Stelle hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.
- (8) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindestdiefe von 3 m haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden.

§ 3

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung der Einstellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch vertragliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.
- (2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW's sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- (3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, daß sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§ 5

Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geltendorf, den 03. November 1994
Gemeinde Geltendorf

gez. Reiser

Reiser
1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) wird bestätigt.

Geltendorf, den 02.01.2002

gez. Bergmoser

Bergmoser
1. Bürgermeister

